

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 28. November 2014

Ausgabe 11/2014

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2014 Seite 7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.09.2014 und vom 13.10.2014 Seite 8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.08.2014, vom 25.09.2014 und vom 29.10.2014 Seite 9
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 10.09.2014 Seite 10
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.10.2014 und vom 04.11.2014 Seite 10
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.09.2014 und vom 16.10.2014 Seite 11
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10.09.2014 und vom 15.10.2014 Seite 13
10. Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde über die Ablesung der Wasserzähler 2014 Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Britz ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zurzeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgische Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuldhaften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14 = 0,000863 €/m²

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaige Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 06.12.2004 außer Kraft.

Britz, den den 07.11.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 13.10.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 11/2014 am 28.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 07.11.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die im Amtsblatt 10/2014 bekannt gemachte „Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)“ enthielt redaktionelle Fehler. Aus rechtlichen Gründen erfolgt deshalb hiermit die erneute Bekanntmachung.

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;
 6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
 - (3) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Kreisverkehrsanlagen,
 5. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
 wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 4. die Radwege (auch einseitig),
 5. die Gehwege (auch einseitig),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen (auch einseitig),
 10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h),
 11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
- selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges 70 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v. H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v. H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v. H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v. H.
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges 50 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 55 v. H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 25 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 50 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 50 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 25 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 40 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 50 v. H.
 - g) für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.
 - h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 25 v. H.
4. bei nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege im Außenbereich) 70 v. H.
5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (Gemeindeverbindungsstraßen) 10 v. H.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als
1. *Anliegerstraßen*: Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. *Haupterschließungsstraßen*: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. *Hauptverkehrsstraßen*: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 4. *Hauptgeschäftsstraßen*: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. *Fußgängergeschäftsstraßen*: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. *niveaugleiche Mischflächen*: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,

– Amtliche Bekanntmachungen –

7. *sonstige Fußgängerstraßen*: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.
- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
 5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder
- aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Berechnung nach Abs. 8 ergibt,
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z.B. Trafostationen, Gasregler, Pumpstationen u. ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind. Auch Kirchengrundstücke werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (8) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind oder genutzt werden dürfen (z. B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze, usw.), werden mit 0,5 der ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der

– Amtliche Bekanntmachungen –

vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.

In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - b) bei gewerblicher Nutzung
(z. B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,00
 2. Grundstück oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,50
 3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 3.1 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - 3.2 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 3.3 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - 3.4 bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 4. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Faktoren um 0,5 für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit

einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers, Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Abs. 1-4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand erchenbar ist.

§ 10

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Britz, den 17.11.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragssatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 11/2014 am 28.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 17.11.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-046/2014

Reparatur der Fenster im Sanitär- und Umkleidebereich der Grundschule Britz – Vergabeentscheidung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtdirektor im Benehmen mit der Amtsausschussvorsitzenden getroffenen Eilentscheidung über die Vergabe der notwendigen Erneuerung von 9 Stück Fenster im Sanitär- und Umkleidebereich der Turnhalle der Grundschule Britz.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-047/2014

Benennung von Mitgliedern des Sozialbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nach § 9 der Hauptsatzung vom 04.04.2013 für die Wahlperiode 2014 - 2019

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss benennt für die Dauer der Wahlperiode 2014 bis 2019 folgende Bürger für den Sozialbeirat als Vertreter der Senioren und Schwerbehinderten:

Gemeinde Britz	– Frau Ingrid Brandt
Gemeinde Chorin	
OT Brodowin	– Frau Loni Gareis
OT Golzow	– Frau Hannelore Seefeldt, Frau Ellen Hilliges
OT Neuehütte	– Frau Eva Gerullis
OT Sandkrug	– Frau Eveline Wolski, Frau Helga Kreidemann
OT Serwest	– Frau Ursel Müller, Frau Roselinde Czadseck
Gemeinde Hohenfinow	– Frau Elke Süßbier, Frau Ursel Poppe
Gemeinde Liepe	– Frau Karin Többe-Wehberg
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	– Frau Elisabeth Radünz, Frau Waltraud Franz
Gemeinde Niederfinow	– Frau Christel Pigorsch
Stadt Oderberg	– Frau Margot Pianka, Frau Ingeborg Schulenburg

Gemeinde Parsteinsee

– Frau Olga Ihmann

Vertreter für die Kinder und Jugendlichen:

– Frau Christina Erdmann

– Frau Monika Stehberger

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-049/2014

Wahl der Vorsitzenden des Kommunalausschusses und des Sozialausschusses

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die Wahl der Vorsitzenden des Kommunalausschusses und des Sozialausschusses durch offenen Wahlbeschluss durchzuführen.

Der Amtsausschuss wählt

Frau Kerstin Bernhard zur Vorsitzenden des Kommunalausschusses und

Frau Ute Peters-Passtor zur Vorsitzenden des Sozialausschusses

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-50/2014

Eröffnungsbilanz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2011

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die zum Stichtag 01.01.2011 festgestellte und durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim auf der Grundlage des § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geprüfte Eröffnungsbilanz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit ihrem Anhang.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-051/2014

Wahl als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss wählt Frau Heike Dahms, wohnhaft in 16230 Britz, Lichterfelder Str. 6e, als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee für die Dauer von fünf Jahren.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.09.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-062/2014

Aufhebung des Beschlusses Nr. BR-03/2014 „Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Britz 2014“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. BR-03/2014 „Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Britz 2014“ und die Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung 2014 (siehe Anlage – „Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung 2014“).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-063/2014

Aufhebung des Beschlusses Nr. BR-035/2014 „1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. BR-035/2014 „1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014“

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-064/2014

Arbeitsgruppe Kita-Neubau

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Planung des Neubaus der Kindertagesstätte in Britz:

Vertreter der Gemeinde	André Guse
Vertreter der Bauverwaltung	Aileen Buse
Vertreter der Kitaverwaltung	Manuela Stiegler
Vertreter Kita	Susan Kurz
Vertreter des Planungsbüros	Phillip Raum

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-065/2014

Zuschuss aus dem Haushalt der Gemeinde Britz an die Feuerwehr Britz für den Erwerb einer Fahne

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.373,82 € als Zuschuss für die Ortsfeuerwehr Britz zum Erwerb einer Fahne.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-066/2014

Entschädigungssatzung der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz (Entschädigungssatzung)“ gemäß der geänderten Anlage (das Wort „unentschuldigt“ wurde gestrichen).

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-057/2014

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 338, 728 m²

Die Gemeindevertretung Britz beschließt das Grundstück Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 338, mit einer Größe von 728 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 13.10.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-058/2014

Satzung für die Gemeinde Britz über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung für die Gemeinde Britz über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-068/2014

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 5000.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-069/2014

Nutzungsvertrag „Haus des Lebens“ mit dem FSV Fortuna Britz 90 e. V.

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den in der Anlage befindlichen Nutzungsvertrag mit dem FSV Fortuna Britz 90 e. V. über die Nutzung des „Haus des Lebens“ am Sportplatz Britz, Weberstraße.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.08.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-033/2014

Eilentscheidung zur Vergabe von Leistungen zur fachlichen Betreuung und Durchführung der Zauneidechsenumsiedlung, des Zauneidechsen Schutzzaunes und der Änderung der technischen Planung und Anpassung des Sicherungskonzeptes sowie die Überarbeitung des Artenschutzbeitrages für die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Senftenhütte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die Eilentscheidung zur Vergabe von Leistungen zur fachlichen Betreuung und Durchführung der Zauneidechsenumsiedlung, des Zauneidechsen Schutzzaunes und der Änderung der technischen Planung und Anpassung des Sicherungskonzeptes sowie die Überarbeitung des Artenschutzbeitrages für die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Senftenhütte. Sie genehmigt weiterhin den überplanmäßigen Finanzbedarf in Höhe von 20.616,49 €.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-036/2014

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.11.2013 der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.11.2013 der Gemeinde Chorin“ entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-040/2014

Erneute Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder und sachkundigen Einwohner des Werksausschusses

Die Gemeindevertretung Chorin wählt folgende Mitglieder in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Kloster Chorin:

- a) Mitglieder der Gemeindevertretung
 1. Herr Thomas Polster
 2. Herr Jan Engel
 3. Herr Robert Riebe
 4. Herr Martin Horst
 5. Herr Dr. Michael E. Luthardt
 6. Frau Annemarie Kruppke
 - b) Sachkundige Einwohner
 7. Herr Ludolf v. Maltzan
 8. Herr Steffen Branding
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-041/2014

Beschlussfassung über die Wahl der sachkundigen Einwohner des Entwicklungsausschusses

Die Gemeindevertretung Chorin wählt folgende sachkundige Einwohner in den Entwicklungsausschuss:

1. Herr Mario Wrensch
 2. Herr Bernd Hucke
 3. Herr Steffen Branding
- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-039/2014

Genehmigung eines Antrages auf Stundung einer Forderung aus Gemeindesteuern

Die Gemeindevertretung Chorin hat dem o. g. Antrag entsprochen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25.09.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-043/2014

Satzung für die Gemeinde Chorin über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Satzung für die Gemeinde Chorin über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-046/2014

Stellungnahme/weiteres Vorgehen zum Planfeststellungsbeschluss 380 KV-Leitung

1. Die Gemeinde Chorin schließt sich der „Gemeinsame Stellungnahme der Bürgerinitiative «Biosphäre unter Strom – keine Freileitung durchs Reservat», des NABU Brandenburg und der Städte Angermünde und Eberswalde und des Amtes Joachimsthal zum Planfeststellungsbeschluss zur 380kV-Freileitung von Bertikow nach Neuenhagen“ an.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-047/2014

Änderung der Schaltzeiten für die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Chorin mit allen Ortsteilen, außer OT Golzow

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Chorin, außer OT Golzow, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht, in den Abendstunden bis 22.00 Uhr zu betreiben.

Die Gemeindevertretung beschließt, weiterhin die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Chorin, außer OT Golzow, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht, in den Morgenstunden ab 05:00 Uhr bis zum Hellwerden zu betreiben.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-045/2014

Kündigung der Hausverwalterverträge

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Verwalterverträge zum 31.12.2014 zu kündigen.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.10.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-052/2014

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Chorin und Erteilung der Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg entsprechend § 93 (3) GO Bbg Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-058/2014

Vergabe Reparatur Choriner Dorfstraße

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages die Reparatur der Choriner Dorfstraße durch die Firma:

STRABAG AG Bereich Brandenburg Gruppe Templin, Schützenweg 5, 16268 Templin, gemäß § 16 VOB/A mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ausführen zu lassen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-053/2014

Abschluss eines befristeten Pachtvertrages über eine Fläche in der Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstück 71 am Kloster Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, einen befristeten Pachtvertrag über eine Fläche in der Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstück 71 am Kloster Chorin abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 10.09.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: HO-004/2014

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Satzung mit folgenden Änderungen:

§ 5 Nr. 1

- Bauleistungen bis 10.000 EUR
- Lieferungen und Leistungen bis 5.000 EUR
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 2.000 EUR

§ 5 Nr. 2 bis zu 500 EUR

§ 5 Nr. 3 bis zu 500 EUR

§ 5 Nr. 4 bis zu 500 EUR

§ 8 Abs. 6 statt „Am Anger“ nun „Hauptstraße 1“

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-006/2014

Übertragung von Aufgaben an das Amt gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf folgende Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen:

- Einrichtung einer Schiedsstelle (§§ 1 SchG)
 - Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Wahlen nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (§§ 14 ff. BgK-WahlG)
 - Baubetriebshof
- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.10.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-032/2014

Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Die Satzung gilt für das Jahr 2015.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-029/2014

Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke 284/0.0 und 502/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe für die Verlegung einer unterirdischen Tränkwasserleitung

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Verlegung einer unterirdischen Tränkwasserleitung zu Lasten der Flurstücke 284/0.0 und 502/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe zu bestellen.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 04.11.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-035/2014

Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe 2015

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-037/2014

Vergabe Ingenieurleistungen für Vermessung für den Ersatzneubau „Wegebrücke über die HOW-80,15 in Liepe“

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, auf Grundlage der geprüften Honorarangebote aus der Angebotsabfrage, dem Vermessungsbüro Mal-lon, Rudolf-Breitscheid-Straße 27, 16225 Eberswalde, den Auftrag für die erforderlichen Vermessungsarbeiten zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-038/2014

Vergabe Ingenieurleistungen für Geotechnik für den Ersatzneubau „Wegebrücke über die HOW-80,15 in Liepe“

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, auf Grundlage der geprüften Honorarangebote aus der Angebotsabfrage, der GTU Ingenieurgesellschaft mbH, Straße am Flugplatz 6a, 12487 Berlin, den Auftrag für die erforderlichen Vermessungsarbeiten zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-034/2014

Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0, 837 m²

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, das bebaute Grundstück Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0 mit einer Grundstücksfläche von 837 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-036/2014

Verkauf bebauter Grundstücke

1. Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 585/0.0, 1.420 m²

2. Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 228/0.0, 2.521 m²

3. Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 50/0.0, 607 m²

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die bebauten Grundstücke Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 585/0.0, 1.420 m², Flur 2, Flurstück 228/0.0, 2.521 m², Flur 3, Flurstück 50/0.0, 607 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 11.09.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-034/2014

Errichtung von Bushaltestellen in Höhe Hebewerkstraße 48 und Hebewerkstraße 64

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die Errichtung der Bushaltestellen gemäß Festlegung der Vor-Ort-Begehung vom 22.07.2014 auszuführen.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung den Einsatz folgender War-tehalle Typ: „Stadt“ von der Firma Ziegler-Metall.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-036/2014

Satzung für die Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Satzung für die Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-040/2014

Neuwahl der Vertreter und deren Stellvertreter in Verbänden

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Vertreter durch offenen Wahlbeschluss. Die Gemeindevertretung wählt als Vertreter und deren Stellvertreter:

- a.) Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde
Vertreter Herr Edmund Nüßlein
Stellvertreter Herr Werner Klemm
 - b.) Wasser- und Bodenverband Finowfließ
Vertreter Herr Ralf Welk
Stellvertreter Herr Werner Klemm
 - c.) Gewässer- und Deichverband Oderbruch
Vertreter Herr Ralf Welk
Stellvertreter Herr Werner Klemm
 - d.) Jagdgenossenschaft
Vertreter Herr Holger Rütz
- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: NI-041/2014

Pool für die Beteiligung an Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A in der Gemeinde Niederfinow

Durch öffentliche Bekanntmachung fordert die Gemeinde Niederfinow Unternehmen/Betriebe im Rahmen von Auftragsvergaben – unterhalb der Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen – zur Bewerbung der Aufnahme in den Pool für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen (Leistungspool) auf. Die Bewerbungen sind schriftlich an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu richten.

Die Bewerbungen sind unter Benennung der Leistungsbilder einzureichen. Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber sind mit der Bewerbung insbesondere folgende Unterlagen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3 VOB/A bzw. 6 Abs. 5 VOL/A einzureichen:

- Darstellung des Firmen- und Leistungsprofils, einschl. Rechtsform
 - Nachweise über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte.
 - Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.
 - Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
 - Angaben, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
 - Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
 - Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-042/2014

Errichtung einer Bushaltestelle in der Dorfmitte

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer Bushaltestelle mit Wartehäuschen der Dorfmitte zu prüfen und einen geeigneten Standortvorschlag zu unterbreiten.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-037/2014

Gewährung von Dienstbarkeiten für Telekommunikationsanlagen – Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 163

Die Gemeinde Niederfinow gestattet die Mitbenutzung ihres Grundstückes Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 163 zur Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von TK-Linien (Stromsäule und Multifunktionsgehäuse) zur Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen die der Öffentlichkeit dienen.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 16.10.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-047/2014

Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zur Errichtung eines Gemeindezentrums auf dem Grundstück „Maipplatz“ NI-45/2013

Die Gemeindevertretung Niederfinow hebt den Beschluss Nr. NI-45/2013 (Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Gemeindezentrums auf dem Grundstück „Maipplatz“) vom 24.10.2013 auf.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-048/2014

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Gemeindezentrums mit integrierter Unterbringung der Ortswehr im Dorfkern in Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, dass das geplante Gemeindezentrum mit integrierter Unterbringung der Ortswehr im Dorfkern Niederfinows (Finowstraße/Choriner Straße) errichtet wird. Als nächste Verfahrensschritte werden festgelegt:

1. fachliche Prüfung der Realisierung des Projektes
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-049/2014

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines gemeindeübergreifenden „Willkommenspark am Finowkanal“ für Bürger und Gäste der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Errichtung eines generationsübergreifenden „Willkommenspark am Finowkanal“ für Bürger und Gäste der Gemeinde Niederfinow. Als nächste Verfahrensschritte werden festgelegt:

1. Vorbereitung der Antragsunterlagen durch das Amt/die Gemeindevertretung und berufene Bürger.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-050/2014

Errichtung einer Stromsäule für einen geplanten Mehrgenerationenpark

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Errichtung einer Stromsäule auf dem von der Gemeinde gewählten Standort des geplanten Mehrgenerationenparks (siehe Anlage). (Es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass das Grundstück im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt und die Errichtung des Mehrgenerationenparks von der Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung abhängt. Außerdem muss vor Auftragserteilung die schriftliche Bauerlaubnis/Genehmigung des Grundstückseigentümers eingeholt werden.)

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag an die Firma Elektrohandwerk Lorenz, Ziegeleiweg 6a, 16248 Lunow-Stolzenhagen als dem wirtschaftlich günstigsten Anbieter zu vergeben.
 3. Die außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 3.500,00 € wird genehmigt.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-052/2014

Erweiterung des Entwicklungsausschusses um vier sachkundige Einwohner/Wahl der sachkundigen Einwohner

- 1 Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt in Erweiterung des Beschlusses NI-024/2014, dass dem Entwicklungsausschuss künftig fünf Mitglieder der Gemeindevertretung und vier sachkundige Einwohner angehören.
 - 2 Die Gemeindevertretung beschließt, die Wahl der sachkundigen Einwohner durch offenen Wahlbeschluss durchzuführen.
 - 3 Die Gemeindevertretung Niederfinow wählt als sachkundige Einwohner für den Entwicklungsausschuss:
 - a Frau Kristin Gerber
 - b Frau Peggy Fürst
 - c Herrn Torsten Seefeld
 - d Herrn André Rudolph.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-054/2014

Grundsatzbeschluss zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederfinow und der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beabsichtigt die Nutzung des Grundstückes Gemarkung Hohenfinow, Flur 1, Flurstück 353, für den geplanten „Willkommenspark am Finowkanal“. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow vorzubereiten.

Änderung: Die Amtsverwaltung prüft alternativ eine einseitige Gestattungserklärung.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10.09.2014

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-031/2014

Vergabe Planungsleistungen für Sanierung Stadtgraben Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Planung für den Sandfang Oderberg (Puschkin-Ufer) nach Erhalt des Bescheides der Bedarfszuweisung zur Durchführung notwendiger und unabweisbarer Investitionsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 3 Bbg-FAG in zwei Stufen und in Abhängigkeit der Kostenbewilligung LP 1-5 und LP 6-9 dem Ingenieurbüro RINGK, Löcknitzstraße 16, 12587 Berlin, vertraglich zu übertragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-038/2014

Verfahren der Unterschutzstellung des Schutzwaldes/Erholungswaldes „Naturwald Breitfehn“ als geschütztes Waldgebiet gemäß § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg erklärt ihr Einverständnis, dass die in § 2 des Verordnungsentwurfes näher bezeichnete Waldfläche mit besonderer Schutzfunktion als Naturwald zum Schutzwald ausgewiesen wird.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-041/2014

Rechtsanwaltliche Prüfung haftungsrelevanter Pflichtverletzungen der BFM im Zusammenhang der Hangsicherung Gartenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Rechtsanwaltsbüro Lange & Partner, Nürnberger Straße 49 in 10789 Berlin zu beauftragen, die Berechtigung der durch BFM bestätigten Vergütungsforderungen der HTB zu prüfen und haftungsrelevante Pflichtverletzungen der BFM im Rahmen der Rechnungsprüfung aufzudecken.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-044/2014

Vergabe von Planungsleistungen für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Unterbringung des Hortes der Grundschule Oderberg im ehemaligen Rathaus

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Planungsbüro rw+Gesellschaft von Architekten mbH, Christburger Straße 6, 10405 Berlin, nach Erhalt des Bescheides zur Durchführung notwendiger und unabweisbarer Investitionsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 3 Bbg FAG für die Erstellung der Machbarkeitsstudie vertraglich zu binden.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-046/2014

Beschluss gemäß § 171b BauGB für das Stadtumbaugebiet „Platz der Einheit“

Gemäß § 171b Abs. 1 BauGB legt die Stadt Oderberg das in dem anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-047/2014

Gewährung von Dienstbarkeiten für Telekommunikationsanlagen – Gemarkung Oderberg, Flur 3, Flurstück 158/3 und Flur 4, Flurstück 251

Die Stadt Oderberg gestattet der Telekom Deutschland GmbH für die Dauer von 20 Jahren die Mitbenutzung ihrer Grundstücke Gemarkung Oderberg, Flur 3, Flurstück 158/3 und Flur 4, Flurstück 251, zur Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von TK-Linien (Stromsäule und Multifunktionsgehäuse) zur Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen die der Öffentlichkeit dienen. Hierzu gewährt die Stadt Oderberg entsprechende dinglich zu sichernde Dienstbarkeiten.

- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: OD-050/2014

Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-051/2014

Vergabeentscheidung für den „Ersatzneubau Kita Oderberg“ in Modulbauweise/Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Oderberg getroffene Eilentscheidung über die Vergabe der Raummodule für den Ersatzneubau der Kita Oderberg.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-030/2014

Verkauf eines bebauten Flurstückes, Flur 1, Flurstück 50/0.0, Gemarkung Oderberg, 260 m²

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 50/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 260 m² zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-032/2014

Verkauf eines bebauten Grundstückes, Flur 3, Flurstück 563/0.0, Gemarkung Oderberg, 195 m²

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 563/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 195 m² zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-034/2014

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 4/1.0, Größe: 703 m²

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 4/1.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf mit einer Größe von 703 m² zu veräußern.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: OD-035/2014

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Flurstück 550/0.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg, 248 m²

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 550/0.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 248 m² zu veräußern.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: OD-040/2014

Änderung des Beschlusses OD-015/2014, Verkauf eines unbebauten Grundstückes, Gemarkung Oderberg, Flurstück 148/2.0, Flur 1, 4.104 m²

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Beschluss OD-015/2014 dahingehend zu ändern, dass nunmehr das gesamte Flurstück 148/2.0 der Flur 1 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 4.104 m² veräußert wird.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 15.10.2014

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-052/2014

Erteilung eines Negativattestes nach § 42 BauGB (Vorkaufsrechtsanfrage)

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Erteilung eines Negativattestes nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechtsanfrage) mit Auflagen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-053/2014

Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zur Baumaßnahme „Asylbewerberheim“ Hermann-Seidel-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stellt den Beschlussvorschlag zur Nr. OD-053/2014 vom 25.09.2014 insgesamt zurück, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Eine Entscheidung bzgl. des gemeindlichen Einvernehmens und bzgl. des gestellten Antrages auf Abweichung der PKW-Stellplätze erfolgt erst in einer neu einzuberufenden Stadtverordnetenversammlung.

- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde
über die Ablesung der Wasserzähler 2014**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde führt im Zeitraum vom

01.12.2014 - 15.12.2014

die Ablesung der Wasserzähler für 2014 durch.

Wir weisen darauf hin, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sein müssen.

Die Dienstkräfte des ZWA oder die von ihm Beauftragten können sich ausweisen und sind nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

Kunden, die für eine Selbstablesung vorgesehen sind, erhalten die dafür erforderlichen Hinweise und Ablesekarten in der 49. Kalenderwoche.

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Der Vorstandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

